

CIPA Regel Nr. 2

(beschlossen am 29. September 1977 in Rotterdam - Ausgabe 2014)

Das Tragen von Rettungswesten in der Binnenschifffahrt

Da bei vielen Arbeiten an Bord von Wasserfahrzeugen und auf Schifffahrts-Anlagen die Gefahr des Absturzes ins Wasser und somit Ertrinkungsgefahr besteht, ist es erforderlich, besondere Maßnahmen zu ergreifen. Durch technische Schutzeinrichtungen wie Geländer oder Schanzkleider können der Sturz über Bord bzw. von der Schifffahrts-Anlage aufgrund der betrieblichen Besonderheiten nicht immer vermieden werden. Die Europäische Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstung durch Arbeitnehmer bei der Arbeit fordert deshalb, dass aufgrund einer vom Unternehmer aufzustellenden Gefährdungsbeurteilung bei solchen Tätigkeiten an Bord bzw. an, über und auf Gewässern Rettungswesten zu tragen sind.

An Bord von Wasserfahrzeugen und auf Schifffahrts-Anlagen muss für jedes Besatzungsmitglied und jeden Beschäftigten eine persönlich zugeordnete Rettungsweste griffbereit vorhanden sein.

Um das Risiko von Arbeitsunfällen bei Arbeiten an, über und auf Gewässern so gering wie möglich zu halten, empfiehlt die CIPA allen zuständigen Behörden, Unfallversicherungsträgern, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, auf die Einhaltung der nachstehend genannten Sicherheitsanforderungen hinzuwirken:

1. Rettungswesten müssen den Rettungswesten nach CIPA Regel Nr. 3 - entsprechen.
2. Rettungswesten sind von allen Personen zu tragen, die sich auf Wasserfahrzeugen an Deck oder sonstigen vergleichbaren Stellen sowie auf Schifffahrtsanlagen aufhalten, die nicht vollständig durch gesetzte Geländer nach EN 711 oder feste Schanzkleider von mindestens 90 cm Höhe gesichert sind. Die Arbeitgebenden dürfen ein widersprechendes Verhalten nicht dulden.
3. Rettungswesten sind auch bei vollständig gesetzten Geländern oder vorhandenen Schanzkleidern vom Personal, das sich auf Wasserfahrzeugen an Deck oder vergleichbaren gefährlichen Stellen sowie auf Schifffahrtsanlagen aufhält, unter folgenden Voraussetzungen zu tragen:
 - im Notfall,
 - bei schlechten Sichtverhältnissen (Nacht und/oder Nebel),
 - bei Eisgang,
 - bei Frost,
 - bei Schneefall oder Hagel.
4. Diese Verpflichtung gilt auch für Arbeitgeber, Vertreter von Unfallversicherungsträgern und Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervvertretungen, Organe der öffentlichen Sicherheitsbehörden, Organe der Schifffahrts- und Wasserschutzpolizei sowie Beamte von Verwaltungs- und Kontrollbehörden bei Ausübung ihrer Tätigkeit an Bord sowie auf Schifffahrtsanlagen. Darüber hinaus sollten sie sich ihrer Vorbildwirkung gegenüber den Arbeitnehmenden bewusst sein.